

cl:update

10. Juni 2008

**Kurzreferat von
Michael Schmidt
zur Geltung des
Nichtraucherschutzgesetzes Berlin
bei Clubs, Diskos etc.**

Das Rauchverbot gilt

1. im Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin,
2. in öffentlichen Einrichtungen,
3. in Gesundheitseinrichtungen,
4. in Kultureinrichtungen,
5. in Sporteinrichtungen,
6. in Bildungseinrichtungen,
7. in Heimen,
8. in Gaststätten einschließlich Clubs und Diskotheken,
9. in Verkehrsflughäfen

Begriff „Rauchen“

- Rauchen ist das Anzünden und am Brennen halten von Tabakwaren.
- Dazu gehören auch Wasserpfeifen u.ä.

Begriff „Gaststätte“

- Dazu gehören nach § 1 des Gaststättengesetzes alle Schank- und Speisewirtschaften, die ortsansässig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr anbieten, entweder dauerhaft oder zeitweilig (somit auch bei vorübergehenden Veranstaltungen). Dies ist unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Die Regelungen gelten für alle Einrichtungen, in denen gewerblich Getränke und/oder Speisen angeboten werden.
- Dazu gehören z.B. Restaurants, Cafés, Clubs, Imbissangebote, Internetcafés, Stehcafés in Läden, Vereinsgaststätten, Gastronomieangebote in Hotels und Einkaufszentren und auch Shisha-Cafés. Die Regelungen betreffen auch gemischte Betriebe.
- Das Gesetz gilt damit auch für Bäckereien, Tabakwaren- und Zeitungsläden, in denen z.B. Kaffee oder Snacks verkauft werden, aber nicht für den Frisörsalon, der seinen Gästen kostenlos einen Kaffee anbietet.

Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

- Geschlossene Räume sind solche, die von Dach und Wänden umschlossen sind, unabhängig vom Baumaterial (also auch Mehrzweckhallen und Zelte –z.B. Festzelte-) und unabhängig davon, ob der Bau dauerhaft oder vorübergehend errichtet wurde.
- Veranstaltungen im Freien, in Biergärten, Sportplätzen bzw. -stadien sind somit vom Rauchverbot nicht betroffen.

Gibt es eine Ausnahme für Vereinsgaststätten, Raucherclubs, Privatfeiern oder geschlossenen Gesellschaften in den Gaststättenräumen?

- Da bei Vereinen ein Mitgliederwechsel gegeben ist, sind sie öffentlich zugänglich und unterliegen somit auch den gesetzlichen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes. Es ist also nicht möglich, sich durch die Schaffung eines Vereins (z.B. eines Raucherclubs) dem Gesetz zu entziehen.
- Das Rauchverbot ist nicht zeitlich begrenzt und auch nicht abhängig von den Besucherinnen und Besuchern. Auch wenn die Gaststätte für die Öffentlichkeit geschlossen ist, darf nicht geraucht werden.

Ausnahmeregelung Raucherraum

- Rauchen ist in abgetrennten, gekennzeichneten Nebenräumen zugelassen.
- Es müssen voneinander getrennte und abgeschlossene Räume sowohl für rauchende als auch für nicht rauchende Gäste zur Verfügung stehen.
- Nebenräume sind nicht die Haupt(gast)-Räume. Dabei muss die Anzahl der Plätze im Nichtraucherbereich deutlich höher sein, als die Anzahl der Plätze in Raucherraum.
- Es darf sich weder um Raumteile handeln, die durch Schiebetüren, Vorhänge oder ähnliches abgetrennt sind, noch um Räume, die dem Betreten der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte dienen.
- Der Toilettenzugang muss außerhalb der Raucherräume möglich sein.
- Die Nebenräume sind so baulich zu errichten und zu benutzen, dass eine Gesundheitsgefährdung für nicht rauchende Gäste und das Personal ausgeschlossen wird.
- Die Kennzeichnung des Raucherraumes ist deutlich zu machen.

Raucherraum in Clubs etc.

- In Diskotheken, Clubs oder diskothekenähnlichen Betrieben dürfen Raucherräume nur errichtet werden, wenn sichergestellt wird, dass Personen unter 18 Jahren zu keinem Zeitpunkt Zutritt erhalten.
- In Diskotheken etc. sind Nebenräume nicht die Räume, in denen getanzt wird.
- In Berlin behauptet die Senatsverwaltung, dass es ein Serviceverbot für Raucherräume gibt. Eine Rechtsgrundlage hierfür fehlt jedoch.
- § 5 Abs. 2 ArbStättV enthält eine Einschränkung von der Verpflichtung zum Schutz der Nichtraucher. Die Ausnahmen des Abs. 2 umfassen (noch) im Wesentlichen Gastronomiebetriebe, bei denen das Rauchen als eng mit der Hauptleistung verknüpfte Nebenleistung angesehen wird. Noch ist ein Arbeitgeber im Gaststättenbereich nicht verpflichtet, ein allgemeines Rauchverbot zu erlassen.
- Der DEHOGA empfiehlt jedoch, ausschließlich selbst rauchende Mitarbeiter/innen in Raucherräumen bedienen zu lassen.

Kennzeichnungspflicht

- Es gibt eine Kennzeichnungspflicht sowohl für den Nicht-raucher- als auch für den Raucherbereich.
- Das Rauchverbot ist durch **deutliche** Hinweisschilder kenntlich zu machen. Insbesondere in den Eingangsbereichen sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen.
- Konkrete Anforderungen, insbesondere zur farblichen Gestaltung und Größe der Hinweisschilder existieren nicht. Aufkleber, Plaketten u.ä. Hinweisschilder dürften genügen, z.B. der Hinweis: „Hier gilt das gesetzliche Rauchverbot – bitte haben Sie Verständnis“.
- Raucherräume sind entsprechend kenntlich zu machen.
- Die Beschäftigten sind darüber hinaus in geeigneter Form über das Rauchverbot und die jeweils gültigen Ausnahmen zu unterrichten.

Bußgelder

- Ab dem 01. Juli 2008 können bei Verstößen gegen das Nichtraucherschutzgesetz Bußgelder verhängt werden.
- Wer als **Gast** außerhalb eines Raucherraums in einer Gaststätte raucht, kann mit einem Bußgeld bis zu 100 € bestraft werden.
- Der **Betreiber** einer Gaststätte kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € bestraft werden, wenn
 - a) er gegen die gesetzliche Hinweispflicht verstößt,
 - b) ihm ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird und er nicht die notwendige Maßnahme ergreift, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu unterbinden.
- Notwendige Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes gegen das Rauchverbot oder zur Verhinderung weiterer Verstöße können insbesondere Informationen oder Anordnungen (z. B. die Aufforderung, das Rauchen einzustellen) sein. Hierzu gehört auch, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und ein Lokalverbot auszusprechen und ggf. mittels der Polizei durchzusetzen.

sonstige Sanktionen

- Die zuständigen Behörde kann neben dem Bußgeld auch eine Ordnungsverfügung mit Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung des Rauchverbotes erlassen.
- Bei mehrfachem/ permanentem Verstoß gegen das Nichtraucherschutzgesetz muss mit dem Entzug der Gaststättenerlaubnis gerechnet werden.